LANDESDIRECTION SACHSEN | Freistaat SACHSEN

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Vordruck Z 2.1

Erklärung niedrigerer Überwachungswerte (Heraberklärung)

gemäß § 4 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Anzeige Messprogramm
gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Absender

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Registrier-/Nutzer-Nr. (nur auszufüllen, wenn Nutzernummer vergeben)

Veranlagungsjahr *

1 Name und Anschrift des Gewässerbenutzers *

Name:

Ansprechpartner:

Straße/Haus-Nr.

Telefon:

PLZ

Ort

Telefax:

Gewässer:

Einleitstelle/ Abwasseranlage:

Registrier-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides:

Bescheid vom:

2 Erklärung der niedrigeren Überwachungswerte

Nach § 4 Abs. 5 AbwAG werden für einen bestimmten Zeitraum im Veranlagungsjahr (mindestens zusammenhängend **drei** Monate im Veranlagungszeitraum) niedrigere Überwachungswerte (die Abweichung muss mindestens 20 von Hundert betragen) erklärt, als die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegten Überwachungswerte oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärten Überwachungswerte. Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben.

Erklärungszeitraum: vom bis

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	**Überwachungswert** nach dem die Einleitung zulassenden Bescheid bzw. Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG		**niedriger erklärter Überwachungswert** gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG		**prozentuale Minderung**
	Konzentration		Konzentration		%
CSB		mg/l		mg/l	
Phosphor		mg/l		mg/l	
Stickstoff		mg/l		mg/l	
AOX		mg/l		mg/l	
Quecksilber		mg/l		mg/l	
Cadmium		mg/l		mg/l	
Chrom		mg/l		mg/l	
Nickel		mg/l		mg/l	
Blei		mg/l		mg/l	
Kupfer		mg/l		mg/l	
Fischeigiftigkeit					

Speichern ... Drucken ... Löschen ...

smul_lds_AbwAG_Z21
Stand: 11.02.2019

Registrier-/Nutzer-Nr.

Veranlagungsjahr *

3 Umstände, die zur Verminderung der Überwachungswerte führen

(ggf. gesondertes Blatt verwenden)

4 Anzeige des Messprogramms

Zum Nachweis der Einhaltung der niedriger erklärten Überwachungswerte wird folgendes Messprogramm gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG angezeigt.

4.1. Probenahmestelle

☐ Die Probenahme erfolgt an der in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid festgelegten Probenahmestelle.

☐ In dem die Einleitung zulassenden Bescheid ist keine Probenahmestelle festgelegt. Die Probenahme erfolgt deshalb an folgender Probenahmestelle (Skizze beifügen):

4.2. Probenahme

(Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, 2h Mischprobe; Wenn verschiedene Probenahmen für die einzelnen Parameter erforderlich sind, ist dies bitte anzugeben.)

☐ Die Probenahme erfolgt wie in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt.

☐ In dem die Einleitung zulassenden Bescheid ist keine Probenahme festgelegt. Folgende Probenahme wird verwendet (siehe hierzu Erläuterungen unter Ziffer III):

4.3. Probenahmehäufigkeit

Die Messungen sind mindestens monatlich durchzuführen. Die Proben werden im Erklärungszeitraum an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten entnommen:

lfd. Nr.	Datum	Wochentag	Uhrzeit
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Speichern ... Drucken ... Löschen ...

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Stand: 24.02.2015

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Registrier-/Nutzer-Nr.

Veranlagungsjahr *

zu 4 Anzeige des Messprogramms

4.4 Analysen- und Messverfahren

Parameter nach AbwAG	Verfahren (Bezeichnung der DIN oder des Schnelltests)	Angaben zur Untersuchungsstelle Zwischen folgenden Eintragungen ist zu wählen: 1 - Name des bestätigten Labors nach EigenkontrollVO 2 - eigenes Labor 3 - eigenes Labor mit Bestätigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 EigenkontrollVO
CSB		
P		
Nitrit - N		
N_{ges} Nitrat - N		
Ammonium – N		
AOX		
Hg		
Cd		
Cr		
Ni		
Pb		
Cu		
G_{Ei}		

- Wird das Messprogramm nicht wie angezeigt und zugelassen durchgeführt, kann die Heraberklärung nicht anerkannt werden.

☐ Bei der zuständigen Wasserbehörde wurde beantragt, den die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid im Anschluss an die Erklärung an die mit diesen Vordruck erklärten Werte anzupassen bzw. einen derartigen Bescheid zu erstellen.

- Die Erläuterungen (Seite 4) wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Name und Unterschrift

Stand: 24.02.2015

Speichern ... Drucken ... Löschen ...

Registrier-/Nutzer-Nr.

Veranlagungsjahr *

Erläuterungen:

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG ist die Einhaltung des nach § 4 Abs. 5 Satz 1 AbwAG niedriger erklärten Überwachungswertes entsprechend der Festlegungen des Bescheides durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen. Weitere Anforderungen an das Messprogramm stellt § 5 SächsAbwAG auf.

Nachfolgend werden vertiefte Hinweise zur Durchführung des Messprogramms gegeben:

I. Probenahmeort
Die Probenahme hat an der Probenahmestelle für die behördliche Einleiterüberwachung zu erfolgen. In der Regel sind diesbezüglich Regelungen im die Einleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG getroffen. Sollte keine Festlegung in dem die Einleitung zulassenden Bescheid getroffen worden sein, so hat der Abgabenpflichtige den Ort anzugeben und eine Skizze der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG beizufügen.

II. Probenahmehäufigkeit
Die Messungen sind mindestens monatlich durchzuführen.
Bei der Probenahme sind Wochentage und Tageszeiten zu wechseln (zeitversetzte Probenahme), um auch Spitzenbelastungen zu erfassen.

III. Probenahmeart
Es ist die Probenahme zu wählen, die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt wurde. Wurde keine Probenahme festgelegt oder sind mehrere Arten alternativ festgelegt, so ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe gemäß § 2 Nr. 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen. Für den Parameter AOX ist die Stichprobe zu verwenden.

IV. Analysen- und Messverfahren
Die Schädlichkeit des Abwassers ist entsprechend den §§ 2 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), die durch Verordnung vom 15. Juni 1999 (SächsGVBl S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln.

Für Einleitungen, an die Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor Vermischung gestellt sind, sind die entsprechenden Parameter durch Labore untersuchen zu lassen oder es ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 EigenkontrollVO eine entsprechende Bestätigung für das eigene Labor beizufügen.

V. Verfahrenshinweise
Wenn die Landesdirektion Sachsen das geplante Messprogramm nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zurückweist, gilt das Messprogramm als behördlich zugelassen.
Der Abgabepflichtige hat die ausgewerteten Ergebnisse des Messprogramms bis zum 31. März des folgenden Veranlagungszeitraums mit dem Vordruck Z 2.2 im Rahmen der Abgabeerklärung (Vordruck AE 1) vorzulegen.
Für die Prüfung der Einhaltung des erklärten Wertes sind die Messwerte aus der behördlichen Überwachung zu den Messwerten, die im Rahmen des Messprogramms nach § 4 Abs. 5 AbwAG ermittelt worden, zeitlich einzuordnen und entsprechend § 6 AbwV auf ihre Einhaltung zu kontrollieren. Nur wenn die Prüfung ergibt, dass der niedriger erklärte Überwachungswert eingehalten ist oder als eingehalten gilt, kann die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten unter Zugrundelegung des heraberklärten Wertes erfolgen. Sollten zwei abweichende Messergebnisse für eine Probe vorliegen, wie sie bei einer durch den Einleiter untersuchten Parallelprobe zur behördlich untersuchten Probe auftreten können und für die kein Fehler bei Probenahme und Analytik nachzuweisen ist, ist das Ergebnis der behördlichen Überwachung maßgebend.

Speichern ... Drucken ... Löschen ...